

## **Ordnung für die integrierte Praxisphase**

Studiengang Soziale Arbeit dual B. A.

Stand: 27.01.2026

Anlage 2 zur SPO vom 27.01.2026

gültig ab dem Wintersemester 2026/27

## Gliederung

|      |                                                                       |   |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---|
| § 1  | Geltungsbereich .....                                                 | 3 |
| § 2  | Zielsetzung und Inhalte der Praxisphase .....                         | 3 |
| § 3  | Gliederung und Umfang der Praxisphase .....                           | 3 |
| § 4  | Praxisstellen.....                                                    | 4 |
| § 5  | Beratung und Begleitung durch die Hochschule.....                     | 5 |
| § 6  | Rechtsstellung der Studierenden in der Praxisphase .....              | 5 |
| § 7  | Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen .....    | 6 |
| § 8  | Praxisbericht .....                                                   | 6 |
| § 9  | Beurteilung der Praxisphase.....                                      | 6 |
| § 10 | Anerkennung und Bewertung der Praxisphase .....                       | 7 |
| § 11 | Anrechnung von Praxiszeiten vor dem Studium an der Akkon Hochschule.. | 7 |
| § 12 | Inkrafttreten.....                                                    | 8 |

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt die vorgeschriebene integrierte Praxisphase, gem. SozBAG Abschnitt 2 des Landes Berlin, des Qualitätsleitbilds Duales Studium Berlin und den Empfehlungen des Wissenschaftsrats 2013, in dem Studiengang Soziale Arbeit dual B.A. an der Akko Hochschule für Humanwissenschaften.
- (2) Die praktische Tätigkeit in einer Praxisstelle ist Voraussetzung für die spätere Berufsausübung und damit notwendiger Bestandteil des dualen Bachelorstudiengangs.
- (3) Die Ordnung für die integrierte Praxisphase wird ergänzt durch die Regelungen in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge sowie durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit dual B.A..

## **§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praxisphase**

- (1) Die integrierte Praxisphase dient der Umsetzung zuvor gelernter wissenschaftlicher Studieninhalte in einer berufspraktischen Tätigkeit. Die Vertiefung der Fertigkeiten und Anwendung der Kompetenzen stehen dabei im Vordergrund.
- (2) Die Studierenden sollen innerhalb der integrierten Praxisphase unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Praktiker\*innen ihr bereits erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen überprüfen, anwenden, erweitern und professionalisieren. Die Studierenden sollen lernen, diesen Transfer systematisch und angeleitet kritisch zu reflektieren.
- (3) Der angestrebte Kompetenzerwerb orientiert sich an den Vorgaben im jeweils geltenden Modulhandbuch.
- (4) Die Praxisphase ist ein in das Studium integrierter und von Lehrenden inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt.

## **§ 3 Gliederung und Umfang der Praxisphase**

- (1) Die integrierte Praxisphase findet entsprechend der gültigen Studien- und Prüfungsordnung unter fachlicher Anleitung statt.
- (2) Die Gesamtarbeitsbelastung (workload) für die integrierte Praxisphase ist im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Durch Krankheit oder sonstige Gründe ausgefallene Praxiszeit, die 8 Wochen übersteigt, muss durch die Praxisanleitung oder den\*die Studierende\*n der Hochschule schriftlich angezeigt werden.
- (4) Ein Wechsel der Praxisstelle (vgl. §4 dieser Ordnung) ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor erfolgreichem Studienabschluss ist der Hochschule von

der\*dem Studierende\*n unmittelbar anzuzeigen und ein Nachweis einer neuen Praxisstelle ist spätestens acht Wochen nach Beendigung des vorherigen vorzulegen. Auf die Paragraphen 9, 10 und 11 dieser Ordnung wird verwiesen. Die Fortführung und der erfolgreiche Abschluss des Studiums ist als Soziale Arbeit B.A. möglich.

#### **§ 4 Praxisstellen**

- (1) Praxisstellen sind öffentliche, freie oder privatgewerbliche Institutionen oder Einrichtungen in einem Bereich der Sozialen Arbeit, die umfassende Aufgaben in Feldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen und in denen die Lernziele verwirklicht werden können.
- (2) Die integrierte Praxisphase ist in einer von der Hochschule genehmigten Praxisstelle abzuleisten. Die Praxisstelle wird von der Studiengangleitung genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Aufgabenbeschreibung, aus der die Tätigkeitsmerkmale im Feld der Sozialen Arbeit innerhalb der Praxisstelle hervorgehen und Kurzbeschreibung der Praxisstelle;
  - Nachweis über die berufliche Qualifikation der, für die Anleitung vorgesehenen, Fachkraft und
  - ein allgemeiner Ausbildungsplan vorliegt, aus dem hervorgeht, in welchen Aufgabenschwerpunkten Studierende während der Praxisphase arbeiten und angeleitet werden können.
- (3) Die Anleitung in der Praxisphase hat durch geeignete Fachkräfte gem. §10 SozBAG Abs. 3 zu erfolgen, insbesondere durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als alternative Hochschulabschlüsse für die Anleitung werden zudem nachfolgend genannte Fachrichtungen anerkannt: Pädagogik, Psychologie, Sozialmanagement, Sozialwissenschaften und Soziologie und auch ein Lehramtsstudium (je nach Schwerpunkt der Praxisstelle). Andere Hochschulabschlüsse sind als Anleitungsvoraussetzung nicht gültig.
- (4) Die Genehmigung der Praxisstelle ist aktenkundig zu machen und es ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Praxisstelle zu schließen.
- (5) Sollten die Voraussetzungen aus §4 (2) verfallen oder sich als falsch darstellen, kann die Genehmigung gem. §4 (4) durch die Hochschule widerrufen werden.
- (6) Ein Wechsel der Praxisstelle vor Beginn der integrierten Praxisphase ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist ein entsprechender Antrag unter Angabe der Gründe und der möglichen neuen Praxisstelle an die Studiengangleitung zu stellen. Wird ein Wechsel während der integrierten Praxisphase erforderlich, ist dem Antrag eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle beizulegen. Eine schriftliche Beurteilung (vgl. §9 dieser Ordnung) ist von der bisherigen Praxisstelle über die absolvierte Praxiszeit zu erbringen.

## **§ 5 Beratung und Begleitung durch die Hochschule**

- (1) Die Beratung und Begleitung in der integrierten Praxisphase erfolgt in Verantwortung der Studiengangleitung. Diese unterstützt sowohl die Studierenden als auch die Praxisanleiter\*innen bei der Planung, der Nachweisführung sowie bei auftretenden Konflikten.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgabe der Studiengangleitung kann mit Beschluss des Akademischen Senats vorübergehend oder dauerhaft einer anderen verantwortlichen Person an der Hochschule übertragen werden.
- (3) Vor Studienbeginn wird ein Workshop für Praxisanleiter\*innen angeboten, in der ebenfalls das Studiengangskonzept und die Inhalte der integrierten Praxisphase vorgestellt sowie Fragen zur Umsetzung in der Praxis beantwortet werden.
- (4) Während der integrierten Praxisphase nehmen die Studierenden an den angebotenen theoretischen Modulen, den Theorie-Praxis-Transfer Modulen 1, 2 und 3 sowie an Supervisionssitzungen teil, die der Begleitung und Reflexion der Praxisphase dienen. Der zeitliche Umfang ist im Modulhandbuch geregelt.
- (5) Die Studierenden sind von der Praxisstelle für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und an akademischer Selbstverwaltung freizustellen. Die Teilnahme wird nicht auf die Zeit in der Praxisstelle angerechnet. Darüber hinaus ermöglicht die Praxisstelle einen Rahmen für eine angemessene Selbstlernzeit am Lernort Praxis.
- (6) Alle für die integrierte Praxisphase relevanten Unterlagen werden den Studierenden bzw. den Praxisanleiter\*innen zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Rechtstellung der Studierenden in der Praxisphase**

- (1) Die Studierenden bleiben in der Praxisphase an der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Durch die Ausbildungsvereinbarung (Studienvertrag) wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (2) Die Studierenden sind während der Praxisphase gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Prüfungsamt.
- (3) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

## **§ 7 Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen**

- (1) Zwischen der Hochschule und den Praxisstellen wird eine gute Zusammenarbeit angestrebt.
- (2) Es wird aus Vertreter\*innen von Hochschule, Praxiseinrichtungen und Studierenden ein Kooperationsnetzwerk (Steuerungsgremium) gebildet. Dieses dient der Qualitätssicherung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs und verständigt sich auf gemeinsame Prozesse zur Zusammenarbeit und Kommunikation. Die Sitzungen finden jährlich statt.
- (3) Jährlich wird ein Fachtag mit allen Praxisanleiter\*innen bzw. Vertreter\*innen der Praxisstellen und Vertreter\*innen des Studiengangs durchgeführt. Dies dient
  - a. dem kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und Praxisstellen;
  - b. dem Austausch der Praxisanleitungen untereinander;
  - c. der fachlichen Impulssetzung durch die Hochschule und
  - d. der Weiterentwicklung des Studienformats.
- (4) In regelmäßigen Abständen werden Workshops von der Hochschule zur pädagogisch und fachlichen Weiterqualifikation für Praxisanleiter\*innen angeboten.
- (5) Die Studiengangleitung verantwortet alle wesentlichen Aufgaben zur integrierten Praxisphase sowie über den erfolgreichen Verlauf der Ausbildung am Lernort Praxis. Regelmäßige Besuche der Hochschule sind für Reflexionsgespräche und Qualitätssicherungsmaßnahmen am Lernort Praxis vorgesehen.

## **§ 8 Praxisbericht**

- (1) Von den Studierenden sind drei Praxisberichte im 2., 4. und 6. Semester in den Modulen Theorie-Praxis-Transfer 1, 2 und 3 anzufertigen. Dem ersten Bericht ist eine individuelle Lernzielvereinbarung beizulegen.
- (2) Die Beurteilung erfolgt durch die Studiengangleitung unbenotet / unspezifisch.

## **§ 9 Beurteilung der Praxisphase**

- (1) Nach Beendigung der integrierten Praxisphase erstellt die Praxisstelle dem\*der Studierenden eine Beurteilung. Dies kann in Form eines qualifizierten Arbeitszeugnisses erfolgen. Die Beurteilung ist der Hochschule vorzulegen.
- (2) Die Beurteilung dient der Gesamteinschätzung zur fachlichen und persönlichen Kompetenzentwicklung des\*der Studierenden während der integrierten Praxisphase. Grundlage für die Beurteilung ist die individuelle Lernzielvereinbarung.

- (3) Die Durchführung der Evaluation erfolgt in Verantwortung der Studiengangleitung. Die integrierte Praxisphase wird unter Verwendung standardisierter Qualitätssicherungsinstrumente evaluiert. Hierzu werden insbesondere Rückmeldungen der Praxisstellen, der Praxisanleiter\*innen sowie der Studierenden systematisch erhoben und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Praxisphasenstruktur und der hochschulischen Begleitformate ein.

## **§ 10 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase**

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung der integrierten Praxisphase im Modul Theorie-Praxis-Transfer 1 ist:
- der Nachweis der Berufstätigkeit in Semester 1+2;
  - die Vorlage der Teilnahmebescheinigung der Praxiswerkstatt I (im 2. Semester);
  - die Vorlage eines Praxisberichts, inkl. der individuellen Lernzielvereinbarung sowie die erfolgreiche Beurteilung durch die Studiengangleitung.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der integrierten Praxisphase im Modul Theorie-Praxis-Transfer 2 ist:
- der Nachweis der Berufstätigkeit in Semester 3+4;
  - die Vorlage der Teilnahmebescheinigung der Praxiswerkstatt II (im 4. Semester);
  - die Vorlage eines Praxisberichts sowie die erfolgreiche Beurteilung durch die Studiengangleitung.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung der integrierten Praxisphase im Modul Theorie-Praxis-Transfer 3 ist:
- der Nachweis der Berufstätigkeit im Semester 5+6;
  - die Vorlage der Teilnahmebescheinigung der Praxiswerkstatt III (im 6. Semester);
  - die Vorlage eines Praxisberichtes sowie die erfolgreiche Beurteilung durch die Studiengangleitung;
  - die Vorlage der Arbeitgeberbeurteilung (bzw. eines Arbeitszeugnisses).

## **§ 11 Anrechnung von Praxiszeiten vor dem Studium an der Akko Hochschule**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der\*des Studierenden sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Tätigkeiten, die ausschließlich während eines Studiums der Sozialen Arbeit B.A. abgeleistet wurden, auf das Modul Theorie-Praxis-Transfer anrechnen.
- (2) Eine Anrechnung auf die Praxiszeit kann max. im Umfang der Hälfte der Praxiszeit angerechnet werden.
- (3) Die Anrechnungsoption betrifft ausschließlich Studierende anderer Hochschulen im

Studiengang Soziale Arbeit B.A., die das Studium an der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften weiterführen und beenden wollen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt ab Wintersemester 2026/2027 in Kraft und ist für alle Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit dual B.A. gültig.